

Ausfertigung

Amtsgericht Lübeck

Am Burgfeld 7
23568 Lübeck

Geschäftsnummern:

Amtsgericht: 100 Gs 1788/14

Staatsanwaltschaft: 702 Js 37202/14

Telefon: 0451 371-0

Beschluss

In dem **Ermittlungsverfahren**

gegen

Dr. Johannes Lerle,
geboren am 01.06.1952 in Halle,
wohnhaft Wulfsdorfer Weg 72, 23560 Lübeck,
deutsch,

Tatvorwurf:

Volksverhetzung

wird nach den §§ 94, 98, 102, 105 StPO die Durchsuchung bei dem Beschuldigten angeordnet.

Die Anordnung umfasst folgende Durchsuchungsobjekte, sofern sie vorhanden sind:

- Wohnräume
- Geschäftsräume
- Nebenräume wie Keller-, Dachboden- und Abstellräume

Die Durchsuchung dient dazu, Beweismittel aufzufinden, nämlich

Verträge und sonstige Hinweise auf das Betreiben der Domains „johannes-lerle.net“
und „www.staatseigentum.net“

Die Beweismittel sind zu beschlagnahmen, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden.

Gründe:

Der Beschuldigte ist verdächtig, mit dem Telemedienangebot www.staatseigentum.net Schriften, die eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art leugnen, verbreitet zu haben, § 130 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 StGB, indem er u. a. ausführt: *„Wie bei Darwin, so ist auch bei den Holocaustpredigern nicht alles falsch, was sie sagen. Hitler war in der Tat ein höchstkrimineller Raubmörder, der viele unschuldige Menschen ermorden ließ. Bei solch einer Bestie wie Hitler schöpft man normaler-weise keinen Verdacht, wenn zu den vielen Bluttaten noch Gaskammermorde in Dachau und in Auschwitz hinzugelogen werden. Trotzdem starb nach heutiger geänderter Geschichtsschreibung niemand an den genannten Orten durch Gas. Darwin hat richtig erkannt, daß sich Arten durch Mutation und natürliche Auslese an Umwelt-veränderungen anpassen können. Aber auf diese Weise entstehen keine neuen Organe.“*

Der Tatverdacht beruht auf dem Umstand, dass der Beschuldigte in dem Angebot als verantwortlicher Anbieter genannt ist. Außerdem hat er als Kontaktmöglichkeit eine Mobilfunknummer vermerkt, die auf seine Mutter registriert ist. Der Beschuldigte ist bereits einschlägig in Erscheinung getreten.

Mildere Ermittlungsmaßnahmen, die in gleicher Weise geeignet wären, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen, sind nicht ersichtlich.

Nach Abwägung der Schwere der Tat, der Stärke des Tatverdachts, der Bedeutung der gesuchten Sache(n) und der Wahrscheinlichkeit, sie aufzufinden, sieht sich das Gericht nicht zu weiteren Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Grundrechte nach den Artikeln 2, 5 und 13 GG veranlasst.

Lübeck, 20.10.2014
Amtsgericht Lübeck, Abteilung 100
Hentschel, Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

(Duwe), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

